



BAZL, CH-3003 Bern

Empfänger gemäss Versandliste

Dossier Nr. : 01-01.5
Unser Zeichen : nol
Sachbearbeiter: Laurent Noël
Tel. +41 31 325 90 98, Fax +41 31 325 92 12
Ittigen, 19. Dezember 2007

**Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL);
Information an die betroffenen Kreise**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 11. Februar 2007, mit dem wir die betroffenen Kreise der Luftfahrtindustrie gebeten haben, dem BAZL ihre Stellungnahmen zum Entwurf der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL) zukommen zu lassen.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben insgesamt 12 der zur Anhörung eingeladenen 42 Organisationen Gebrauch gemacht. Wir möchten Ihnen bei dieser Gelegenheit die wichtigsten Stellungnahmen – und gestützt darauf – die vom BAZL am Verordnungsentwurf vorgenommenen Änderungen präsentieren.

Zudem möchten wir Ihnen mitteilen, dass die GebV-BAZL vom Bundesrat am 28. September 2007 angenommen wurde. Sie ist am 13. November 2007 in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht worden (AS 2007 5101). Das Inkrafttreten ist auf den 1. Januar 2008 festgesetzt.

1. Allgemeines

Generell beanstanden alle an der Anhörung beteiligten Organisationen die neuen Gebühren, die sie als zu hoch erachten.

Diese Kritik hat das BAZL veranlasst, die im Verordnungsentwurf festgelegten Beträge erneut zu prüfen, vor allem diejenigen, die am meisten beanstandet wurden. Nach einer Neubemessung der Gebühren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungen des BAZL wurden einige Beträge geändert, während andere unverändert blieben.

Aufgrund dieser Überprüfung ist das BAZL heute in der Lage festzustellen, dass die in der GebV-BAZL festgelegten Gebühren in ihrer Höhe angemessen sind und diese, wie von der Eidgenössischen Finanzkontrolle gefordert, den Kostendeckungsgrad des BAZL in einem vernünftigen Ausmass verbessern.

Mehrere Organisationen sind auch der Ansicht, dass das BAZL mit diesem Entwurf den Entscheid des Parlaments unterläuft oder missachtet, das den Gesetzentwurf über die Erhebung von Gebühren und Abgaben in den Zuständigkeitsbereichen des UVEK abgelehnt hat.

Wir möchten an dieser Stelle den Sachverhalt klarstellen. Das Gesetz über die Erhebung von Gebühren und Abgaben in den Tätigkeitsbereichen des UVEK sah die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Abgaben bei den Flughäfen und den konzessionierten Gesellschaften vor, ohne direkte Gegenleistung des BAZL. In der GebV-BAZL sind solche Abgaben indessen nicht enthalten.

2. Stellungnahmen zum allgemeinen Teil des Entwurfs

Art. 3 Gebührenpflicht

Wer eine Verfügung des BAZL veranlasst oder eine Dienstleistung des BAZL beansprucht, hat eine Gebühr zu bezahlen.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Gebühren dürfen nur von Personen erhoben werden, die eine Verfügung des BAZL veranlassen. Nichtveranlasste Verfügungen müssen kostenlos sein.	Dieser Artikel entspricht Art. 2, Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung ¹ . Die Formulierung ist identisch. Er entspricht der allgemeinen Regelung des Bundes, die keine Unterscheidung nach dem Ursprung der Verfügung (veranlasst oder in Anspruch genommen) vorsieht. Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 4 Gebührenfreiheit

¹ *Für das Verleihen von Konzessionen und das Erteilen von Bewilligungen an ausländische Luftverkehrsunternehmen wird keine Gebühr erhoben, sofern der entsprechende ausländische Staat Gegenrecht gewährt.*

² *Für die Erteilung einer Sonderbewilligung zur Benutzung des schweizerischen Luftraums wird keine Gebühr erhoben von Drittstaaten, sofern sie Gegenrecht gewähren, und von den Vereinten Nationen.*

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Der Entwurf diskriminiert Schweizer Unternehmen durch Ungleichbehandlung und verschafft ausländischen Firmen einen Wettbewerbsvorteil.	Das Prinzip des Gegenrechts bedeutet, dass Schweizer Unternehmen ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit sind, wenn ein Drittstaat Konzessionen oder Bewilligungen erteilt. Es gibt keine Diskriminierung. Der Artikel bleibt unverändert.

¹ Allgemeine Gebührenverordnung, SR 172.041.1

Art. 5, Abs. 2 Gebührenbemessung

² Der Stundenansatz beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis des ausführenden Personals 100 – 200 Franken.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Der Stundenansatz ist übertrieben und ungerechtfertigt. Er entbehrt der Transparenz.	Der in der neuen Verordnung vorgesehene Stundenansatz entspricht den in verschiedenen Bundesvorschriften über Gebühren festgelegten Beträgen. In den Rechnungen, die aufgrund der neuen Verordnung ausgestellt werden, richtet sich der erhobene Stundenansatz nach den direkten und indirekten Kosten, die mit der Erbringung der Dienstleistung verbunden sind. Es handelt sich um nachweisbare und somit transparente Kosten. Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 5, Abs. 3 Gebührenbemessung

³ Im Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Interesses und des Nutzens der gebührenpflichtigen Person sowie des öffentlichen Interesses eine Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Dieser Artikel muss gestrichen werden, denn er schafft eine Rechtsunsicherheit, bedeutet ein Willkürisiko und verletzt die Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz.	Diese Regelung findet ihre Berechtigung in Art. 5, Abs. 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung. Sie ist auch in den meisten Bundesverordnungen über Gebühren enthalten. Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 6 Zuschlag

Für Verfügungen oder Dienstleistungen, die einen ausserordentlichen Verwaltungsaufwand erfordern oder die auf Gesuch hin oder aus Verschulden der gebührenpflichtigen Person dringlich oder ausserhalb der üblichen Arbeitszeit verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der Gebühr erhoben werden.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Der Zuschlag entbehrt jeder stichhaltigen Begründung. Vorzusehen sind 20% anstatt 50%,	Dieser Artikel entspricht dem aktuellen Artikel 6 VGZ. Dieser Zuschlag findet sich auch in den meisten Bundesverordnungen über Gebühren. Die Norm ist 50%. Einen Zuschlag sieht auch Art. 5, Abs. 3 der Allgemeinen Gebührenverordnung vor. Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 11 Auskünfte

Für schriftliche oder mündliche Auskünfte, die einen grossen administrativen Aufwand verursachen, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Die gesuchstellende Person muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden.	Aus Transparenzgründen erscheint es normal, dass das BAZL die gesuchstellende Person darauf hinweist, dass die verlangte Auskunft gebührenpflichtig ist. Der Artikel wurde in diesem Sinne geändert.
Der neue Artikel lautet wie folgt: Art. 11 Auskünfte ¹ <i>Für schriftliche oder mündliche Auskünfte, die einen grossen administrativen Aufwand verursachen, kann eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden.</i> ² <i>Die gesuchstellende Person muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden.</i>	

3. Stellungnahmen zum besonderen Teil des Entwurfs

Vorbemerkung

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Der Wegfall von Art. 15, Abs. 3 der aktuellen VGZ wird bedauert. Er sieht die kostenlose oder leihweise Abgabe der AIP, der NOTAM und der AIC insbesondere an Schulen, Flugplatzbetreiber, den Aero-Club, den SHV usw. vor. Diese Streichung steht im Gegensatz zu der angestrebten Verbesserung der Flugsicherheit.	Die Streichung dieses Artikels rechtfertigt sich dadurch, dass diese Leistung – schon heute – direkt von Skyguide erbracht wird. Die neue Verordnung kann deshalb dafür keine Gebührenpflicht vorsehen. Die Streichung von Art. 15, Abs. 3 VGZ wird beibehalten.

Art. 14, Abs. 2 Musterzulassungen und ergänzende Musterzulassungen

Dieser Absatz sieht namentlich einen Gebührenrahmen von CHF 1720.-- bis CHF 700 000.-- für Musterzulassungen von Luftfahrtgeräten nach Anhang II von Verordnung 1592/2002 vor.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Der Höchstbetrag von CHF 700 000.-- ist viel zu hoch.	Die CHF 700 000.-- finden ihre Berechtigung darin, dass Gerätemuster wie der PC-21 zu der Kategorie der Luftfahrtgeräte nach Anhang II der Verordnung 1592/2002 gehören. Der Leistungsaufwand für die Zulassung eines solchen Luftfahrtgerätemusters rechtfertigt den in diesem Artikel vorgesehenen Höchstbetrag ohne weiteres. Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 15, Abs. 1, Bst. c Lufttüchtigkeitsprüfungen

Dieser Bst. sieht einen gemeinsamen Gebührenrahmen für Luftfahrtgeräte mit einem Abfluggewicht von mehr als 5700 kg und für mehrmotorige Hubschrauber vor.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Mehrmotorige Hubschrauber sollten gebührenmässig nicht mit Luftfahrtgeräten mit einem Abfluggewicht von mehr als 5700 kg gleichgestellt werden.	Diese Kategorie (Luftfahrtgeräte mit einem Abfluggewicht von mehr als 5700 kg und mehrmotorige Hubschrauber) entspricht genau den Vorschriften der EASA (Part M). Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 16 Umwelttechnische Messungen

Dieser Artikel sieht einen Gebührenrahmen vor, wenn das BAZL selbst umwelttechnische Messungen durchführt, namentlich für die Zulassung eines Luftfahrtgeräts nach den Kriterien des Lärmschutzes und für die Abschätzung und Überwachung der Umweltfolgen von Luftfahrtgeräten und entsprechenden Infrastrukturanlagen.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Dieser Artikel ist nicht klar. Es ist kaum zu erkennen, um welche Messungen es sich handeln soll.	Dieser Kommentar ist berechtigt. Erstens gehören Lärmmessungen bei Luftfahrtgeräten zum Zulassungsverfahren und brauchen daher nicht in einen spezifischen Artikel aufgenommen zu werden. Zweitens gehören Messungen im Umfeld eines Flugplatzes in das Kapitel Anlagen. Ein Gebührenrahmen findet sich im Art. 49 für die Erstellung eines Lärmkatasters. Der Artikel wurde gestrichen.

Art. 35 Ausweise für Flugsicherungspersonal

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Das öffentliche Interesse der Funktion sollte die Gebührenfreiheit rechtfertigen.	Gebühren für die Ausweise des Flugsicherungspersonals schreibt schon die aktuelle VGZ vor. Ihre Abschaffung ist nicht vorgesehen. Der Artikel bleibt unverändert.

Art. 51 Vorprüfung

Jede Vorprüfung von Dossiers für Infrastrukturanlagen der Luftfahrt ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand bemessen und direkt bei der gesuchstellenden Person erhoben.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Die gesuchstellende Person muss im Voraus von der Erhebung einer Gebühr unterrichtet werden.	Im Sinne der Transparenz erscheint es normal, dass das BAZL die gesuchstellende Person darauf hinweist, dass die beantragte Vorprüfung gebührenpflichtig ist. Der Artikel wurde entsprechend geändert.
Der neue Artikel 50 lautet wie folgt: Art. 50 Vorprüfung ¹ Für Vorprüfungen von Dossiers für Infrastrukturanlagen der Luftfahrt, die einen grossen administrativen Aufwand verursachen, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. ² Die gesuchstellende Person muss im Voraus über die Gebühr unterrichtet werden.	

4. Stellungnahmen zu den Schlussbestimmungen

Art. 54 Übergangsbestimmung

Die Gebühren für Verfügungen und Leistungen werden nach geltendem Recht im Zeitpunkt des Gebührensentscheids bemessen.

Kommentar der Industrie	Antwort BAZL
Der Artikel lässt eine unzulässige rückwirkende Anwendung zu. Der Gebührensentscheid nach einem möglicherweise langen Verfahren kann nicht der Stichtag sein.	Diese Bemerkung ist richtig. Die vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung begonnenen Leistungen müssen berücksichtigt werden. Sie werden nach Abschluss aufgrund der aktuellen VGZ berechnet. Auch andere Gebührenverordnungen sehen eine solche Übergangsbestimmung vor. Der Artikel wurde entsprechend geändert.
Der neue Artikel 53 lautet wie folgt:	
Art. 53 Übergangsbestimmung <i>Die Gebühren für Verwaltungshandlungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach bisherigem Recht.</i>	

5. Neues Gebührenregime BAZL

Eine der zentralen Änderungen im Rahmen der novellierten Gebührenverordnung ist der weitgehende Ersatz der bisherigen Jahresaufsichtspauschale durch Gebühren „nach Aufwand“. Um dieser Anforderung gerecht zu werden, setzt das BAZL ab dem 01.01.2008 ein Auftragswesen auf Basis der Finanzbuchhaltungssoftware SAP ein. Alle zukünftig von Mitarbeitern des BAZL erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen werden auf Basis von Aufträgen verbucht und fakturiert.

Grundlage der Fakturierung ist die für den einzelnen Leistungsempfänger (Anspruchsgruppe) erbrachte gebührenpflichtige Leistung gemäss der Gebührenverordnung. Neben den direkten Personalkosten der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter werden gemäss Art. 4 der Allgemeinen Gebührenverordnung die direkten Arbeitsplatzkosten der Verwaltungseinheit (Kosten des Unterhalts und Betriebs sowie Abschreibung von benutzten Gebäuden, Mobiliar, Einrichtungen, Apparaten) sowie ein angemessener Anteil an den Kosten für die Leistungen der zentralen Dienste (Gemeinkosten) auf den direkten Personalkosten sowie besondere Material- und Betriebskosten in Form von Zuschlägen verrechnet.

Bei den direkten Personalkosten (einschliesslich Zuschlägen) wird entsprechend der Sachkenntnis des ausführenden Personals zwischen 3 Funktionstarifen unterschieden, welche sich innerhalb des Stundensatzes gemäss Art. 5, Absatz 2 (100 bis 200 Franken) der GebV-BAZL bewegen:

- Wissenschaftliche Mitarbeiter, Juristen, unteres Kader: 160 Franken pro Stunde
- Inspektoren: 180 Franken pro Stunde
- Sachbearbeiter: 115 Franken pro Stunde

Mit freundlichen Grüssen


Raymond Cron, Direktor


Romain Jeannotat
Leiter Ressourcen und Logistik

Beilage : Versandliste

Int. : D, STAB, Comm, RL, LERI, ST-STSS, SI-SISS, SB-SBSS

Liste des destinataires / Versandliste

Luffahrt-Verbände / Associations aéronautiques

- Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luffahrt), Monbijoustr. 14, Postfach 5236, 3001 Bern BE
- AeCS Aero-Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- Association Suisse de Droit Aérien et Spatial (ASDA), c/o Me L. Schuler, Petit Chêne 18, Case Postale, 1002 Lausanne
- SFVS Segelflugverband der Schweiz, c/o Aero Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- MFVS Motorflugverband der Schweiz, c/o Aero Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- SMF Swiss Microlight Federation, c/o Anton Landolt, Präsident, Mittlere Allmeind, 8773 Haslen
- SBAV Schweizerischer Ballonverband, c/o Christian Horni, Präsident, Postfach 16, 4124 Schönenbuch
- EAS Experimental Aviation of Switzerland, c/o Verena Hanselmann, Thierachernweg 2, 3608 Thun
- Schweizerischer Helikopterverband, c/o Aero Club der Schweiz, Lidostrasse 5, 6006 Luzern
- SIAA Swiss International Airport Association, c/o Unique, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- Schweizerischer Flugplatzverein, Case Postale 5206, 1002 Lausanne
- SVFB Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe, c/o Samuel Wenger, Bantigerstr. 26, 3052 Zollikofen
- AOPA Switzerland, Mühlegasse 5, 8152 Opfikon
- BAR Board of Airline Representatives Switzerland, Hansueli Stohler, ZRHCRX/ST/STHU, P.O Box, 8058 Zürich
- SHA Swiss Helicopter Association, c/o Adrian Stäger, Untere Heslibachstrasse 44b, 8700 Küsnacht
- SHV Schweizerischer Hängegleiterverband, Seefeldstrasse 224, CH-8008 Zürich

Fluggesellschaften / Compagnies aériennes

- Swiss International Air Lines AG, Postfach, 4002 Basel
- easyJet Switzerland SA, route de l'Aéroport 5, 1215 Genève 15
- Helvetic Airways AG, Postfach 250, 8058 Zürich-Flughafen
- Darwin Airline SA, Lugano Airport, 6982 Agno
- Flybaboo, P.O. Box 291, 1215 Genève 15
- Hello AG, Postfach 238, 4030 Basel-Airport
- Belair Airlines AG, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- Edelweiss Air AG, Operations Center, Postfach, 8058 Zürich-Flughafen

Flughäfen und Regionalflugplätze / Aéroports et aérodromes régionaux

- Unique (Flughafen Zürich AG), Postfach, 8058 Zürich-Flughafen
- Aéroport International de Genève, Case Postale 100, 1215 Genève 15
- EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg, Postfach 142, 4030 Basel
- Flughafen Bern-Belp, Flugplatzstrasse, 3123 Belp
- Flugplatz Birrfeld, Postfach, 5242 Birr-Lupfig
- Aérodrome du Jura, Case postale 86, 2905 Courtedoux
- Aérodrome Ecuwillens, route de l'Aérodrome, 1730 Ecuwillens
- Regionalflughafen Jura-Grenchen AG, Flughafenstrasse 117, 2540 Grenchen
- Aéroport Région Lausanne Blécherette (ARLB), Case postale 25, 1018 Lausanne
- Aéroport Régionale Les Eplatures SA, ARESA, 2300 La Chaux-de-Fonds
- Aeroporto Città di Lugano, 6982 Agno
- Engadin Airport, Piazza Aviatica 2, 7503 Samedan
- Airport Altenrhein AG, Postfach, 9423 Altenrhein
- Aéroport civil de Sion, Ville de Sion, 1950 Sion

Hersteller und Unterhaltsbetriebe / Entreprise de construction et d'entretien

- Pilatus Flugzeugwerke AG, P.O Box 992, 6371 Stans
- RUAG Aerospace, Postfach 310, 6032 Emmen
- SR Technics Switzerland, Balz Zimmermannstrasse, 8152 Glattbrugg

Flugsicherungsdienst / Service de la navigation aérienne

- Skyguide, Route de Pré-Bois 15-17, Case postale 796, 1215 Genève 15